

# RS Vwgh 2000/8/3 98/15/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.08.2000

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

21/01 Handelsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

ABGB §1409;

BAO §14 Abs1 lit a;

HGB §25;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/13/0169 E 16. Jänner 1991 RS 1

## Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH liegt ein - durchaus auch im Zuge mehrerer aufeinanderfolgender Rechtsgeschäfte mögliche - Übereignung eines Unternehmens bzw eines im Rahmen eines Unternehmens gesondert geführten Betriebes im ganzen vor, wenn der Erwerber ein lebendes bzw lebensfähiges Unternehmen übernimmt (Hinweis E 22.4.1986, 85/14/0165). Dabei müssen nicht alle zum Unternehmen gehörigen Wirtschaftsgüter übereignet werden, sondern nur jene, welche die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens bilden und den Übernehmer mit der Übernahme in die Lage versetzen, das Unternehmen fortzuführen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998150102.X02

## Im RIS seit

15.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)